



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 75
www.fr.ch/scc

Wichtigste Neuerungen im Bereich des Steuerwesens für den Kanton Freiburg (Steuerperiode 2019 und Überblick über die Neuerungen für die Steuerperiode 2020)

Steuerperiode 2019 und anwendbare Anpassungen ab 2020

1. Neue Regelung der Besteuerung von Geldspielgewinnen

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und sieht unter anderem eine neue Regelung hinsichtlich der Besteuerung von Geldspielen vor. Die neue Regelung hält an der Steuerbefreiung der Gewinne aus Spielbanken fest, und führt dazu eine Befreiung der Gewinne aus Gross- und Kleinspielen (insbesondere aus Lotterien und Sportwetten) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von einer Million Franken ein.

Als Einsatzkosten können 5%, höchstens aber 5000 Franken von den einzelnen Gewinnen abgezogen werden. Diese Begrenzung gilt sowohl für die Kantonssteuer als auch für die direkte Bundessteuer, mit der folgenden Ausnahme. Bei der direkten Bundessteuer können die in einer Steuerperiode für die Online-Teilnahme an Spielbankenspielen vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 Franken abgezogen werden.

2. Besteuerung der Maklerprovisionen

Die Revision der Besteuerung der Maklerprovisionen leistet einem parlamentarischen Vorstoss auf Bundesebene Folge und ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Ziel der Revision ist es, die Steuerpflicht für die Maklerprovisionen einheitlich zu regeln, unabhängig davon, ob der Makler eine natürliche oder juristische Person ist. Bei interkantonaler Maklertätigkeit werden die Maklerprovisionen am Wohnsitz des Maklers, an der festen Geschäftseinrichtung oder am Sitz der Maklerfirma besteuert. In internationalen Verhältnissen werden die Maklerprovisionen am (schweizerischen) Standort der Liegenschaft besteuert.

Im Kanton Freiburg sind die neuen Regeln bereits anwendbar.

3. Beteiligungsabzug

Die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken, wenn sie Too-big-to-fail-Instrumente herausgibt (TBTF-Instrumente) wurde korrigiert. Die neuen Bestimmungen haben eine unveränderte Gewinnsteuerbelastung für die Konzernobergesellschaften bei der Herausgabe von TBTF-Instrumenten zur Folge. Die Änderungen im DStG dienen der Anpassung an das StHG.

Steuerperiode 2020

1. Energiepolitik

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050, gegen die das Referendum ergriffen worden war, gutgeheissen. Das totalrevidierte Energiegesetz, mit dem die Ziele der Energiestrategie 2050 umgesetzt werden sollen, ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Revision des DBG und des StHG regelt den Abzug der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sowie die Möglichkeit, Investitionen und Rückbaukosten, die dem Energiesparen dienen, über zwei Steuerperioden verteilt abziehen zu können, wenn es nicht möglich ist, die Abzüge im Jahr in dem die Investitionen getätigt werden, geltend zu machen. Mit der Revision des DStG soll das kantonale Recht an das geänderte StHG angepasst werden.

2. Umsetzung der STAF

Anlässlich einer Volksabstimmung im Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen, mit dem unter anderem die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften umgesetzt wurde. In einer Volksabstimmung vom 30. Juni 2019 stimmte das Freiburger Volk den für die Umsetzung der Reform auf kantonalen Ebene notwendigen Gesetzesänderungen zu. Per 1. Januar 2020 treten folgende Änderungen in Kraft:

- > Abschaffung des besonderen Steuerstatus
- > Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13,72%
- > Senkung der Kapitalsteuer auf 0,1%, differenzierte Kapitalbesteuerung zu 0,01%
- > Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (10%) zu 70%
- > Einführung der Patentbox
- > Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E)
- > Beschränkung des Abzugs (Patentbox und F&E-Ausgaben) auf 20% des Gewinns

3. Abzug für Steuerpflichtige in der Lehre oder im Studium

Infolge einer durch den Grossen Rat angenommenen Motion (2018-GC-41) wurde der Abzug für Steuerpflichtige in der Lehre oder im Studium bis zum vollendeten 25. Altersjahr von 2000 auf 3600 Franken erhöht (Art. 36 Abs. 1. Bst. d DStG).

4. SHG-Änderung

Nach einem 2010 eingereichten Postulat hat der Kanton Freiburg im 2016 einen ersten Bericht über die soziale Lage und die Armut im Kanton erstellt. Um auch zukünftig die Herausgaben eines entsprechenden Berichts zu gewährleisten, war es unerlässlich, eine neue formelle Rechtsgrundlage in das SHG aufzunehmen. Diese regelt die Übermittlung der für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten. Der Staatsrat hat sich im Rahmen der gesamtschweizerischen Strategie zur Bekämpfung der Armut und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren zur Bekämpfung der Armut dazu verpflichtet, einen solchen Bericht einmal pro Legislaturperiode zu erstellen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen die Aufhebung des Steuergeheimnisses. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die KSTV und die anderen betroffenen Dienststellen ermächtigt, die relevanten Daten für den nächsten Bericht, der spätestens 2021 erscheinen soll, dem Amt für Statistik zur Verfügung zu stellen.

Anhang

—

Vergleichstabelle der eingeführten Neuerungen für die Steuerperioden 2018, 2019 und 2020 (nur auf Französisch)

—

Freiburg, Dezember 2019